

Vortrag Vorsorgemöglichkeiten

Eric Thormählen
Betreuungsstelle Stadt
Oldenburg

Individuelle Vorsorgemöglichkeiten

- Vorsorgevollmacht
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung

Ein weit verbreiteter Irrtum

- „..... aber ich habe doch Angehörige!!!“
- „Mein Partner oder meine Kinder werden sich doch darum kümmern!?“

- Im Falle von Krankheit oder Unfall können Angehörige, Kinder, Ehegatten nicht für die Betroffenen entscheiden⁽¹⁾
- Dies ist nur im Rahmen der gesetzlichen Betreuung oder Vollmachten möglich

Vorsorgevollmacht

- nur empfehlenswert mit einer vertrauenswürdigen Person⁽¹⁾
- rechtswirksame Vertretung für die eigene Hilflosigkeit
- ohne gerichtliche Betreuung

Vorsorgevollmacht

- Voraussetzung: volle Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten⁽¹⁾
- Ausgeschlossen: Bevollmächtigte, bei denen ein Abhängigkeitsverhältnis zum Vollmachtgeber besteht (§1896 ff.)⁽²⁾
- Notwendig: Beglaubigung/Beurkundung bei Haus- und Grundbesitz)
- Grenzen: im Gesundheitsbereich (§1904 BGB), bei Zwangsunterbringungen (§1906 BGB)⁽⁴⁾



Tipps zur Erstellung

- Vollmacht ist an bestimmte Bereiche gebunden (z.B. Gesundheit, Vermögen, Rechtsangelegenheiten etc.)
- wenn möglich, Ersatzbevollmächtigten nennen
- bei mehreren Bevollmächtigten sollte festgelegt werden, wer letztendlich entscheidet
- jederzeit widerrufbar, sollte an aktuelle Situation angepasst werden

Die Bankvollmacht

- Geldinstitute erkennen in der Regel nur die eigenen Formulare an
- das Gespräch suchen
- bei Bedarf parallel Bankvollmacht tätigen
- oder auf der Vorsorgevollmacht Akzeptanz bestätigen lassen

weitere Informationen

- nur an vertrauenswürdige Personen erteilen
- der Einsatz der Vorsorgevollmacht wird nicht von dritter Person geprüft (keine Kontrolle)
- Missbrauch ist möglich
- keine Rechenschaft
- bei Verdachtsmomenten kann ein Kontrollbetreuer seitens des Gerichts bestellt werden

Gültigkeit und Aufbewahrung

- wichtig: Ankreuzen, ab wann die Vorsorgevollmacht gültig sein soll
- Vollmacht erlischt mit dem Tod, Ausdehnung ist sinnvoll
- Original zu den eigenen Unterlagen
- Kopie beim Bevollmächtigten
- zu empfehlen: Hinterlegung beim Betreuungsgericht und/oder der Bundesnotarkammer



Die Betreuungsverfügung

- empfiehlt sich, wenn Sie niemanden kennen, dem Sie eine Vorsorgevollmacht für den Fall späterer Hilflosigkeit erteilen können oder wollen. Sie legen fest, wie Ihr Leben von einem gesetzlichen Betreuer gestaltet werden soll

Was heißt rechtliche Betreuung?

- Das Betreuungsgericht prüft auf Grund eines Antrags, einer Anregung
- Vorliegen einer psychischen Erkrankung, geistigen, seelischen, körperlichen Behinderung⁽¹⁾
- so genannte Aufgabenkreise werden festgelegt
- Betreuer wird bestellt



Die Betreuungsverfügung

- sie liefert wichtige Informationen, wie eine Betreuung aussehen soll, wenn keine Vertrauensperson vorhanden ist.
- zum Erteilen ist keine Geschäftsfähigkeit notwendig!
- nach §1901 BGB muss der gerichtlich bestellte Betreuer den Wünschen entsprechen.⁽¹⁾





Welche Bereiche kann ich in der Betreuungsverfügung regeln?

- die pflegerische Versorgung
- meinen Aufenthalt
- die Verwaltung meines Vermögens
- Wünsche und Vorgaben
- wer als Betreuer eingesetzt werden soll
- wer nicht als Betreuer eingesetzt werden soll
- dass das Betreuungsgericht eine Person auswählt

Wo wird die Betreuungsverfügung hinterlegt?

- das Original zu Ihren Unterlagen!
- falls Sie einen möglichen Betreuer benennen, eine Kopie zu diesem!
- eine Kopie zum Betreuungsgericht und/oder zur Bundesnotarkammer!



Patientenverfügung⁽¹⁾

- Was ist Ihnen wichtig im Zusammenhang mit Krankheit, Leiden und Tod
- wovor haben Sie Angst
- was erhoffen Sie sich
- welche Konsequenzen ergeben sich aus meiner Entscheidung ⁽²⁾

Die Patientenverfügung

- in schriftlicher Form ⁽¹⁾
- erklärt dem behandelnden Arzt Ihren Willen bzgl. jeglicher medizinischer Behandlung
- tritt ein, wenn keine pers. Einwilligung mehr möglich ist
- eine Behandlung ist ohne Einwilligung des Patienten nicht erlaubt
- Voraussetzung: ⁽²⁾Einwilligungsfähigkeit, diese ggf. vom Arzt bescheinigen lassen!



Tipps zur Erstellung einer individuellen Patientenverfügung

- nicht allgemein beschreiben, „in Würde sterben“, „ein erträgliches Leben“, „wenn ich demenziell erkrankt bin“
- individuell festlegen, welche Bedingungen für eine (Nicht-)Behandlung vorliegen müssen⁽¹⁾
- persönliche Ergänzung zu Vordrucken ist wünschenswert⁽²⁾
- wenn möglich, Bevollmächtigten nennen

weiter

- Wichtig! Mit vertrauten Personen besprechen!
- Beratung durch Arzt und Unterschrift von Zeugen ist sinnvoll, aber keine Wirksamkeitsvoraussetzung
- alle zwei Jahre erneut unterschreiben erhöht die Akzeptanz
- Änderungen sind im nachhinein möglich

Aufbewahrung/Hinterlegung

- Das Original zu Ihren Unterlagen!
- Eine Kopie zu Ihrem Bevollmächtigten!
- Hinterlegung beim Betreuungsgericht und/oder der Bundesnotarkammer
- evtl. beim Hausarzt

Wo Beratung/ Unterstützung

- Stadt Oldenburg-Betreuungsstelle, Stau 73, 26122 Oldenburg, Tel.: 235-2503
 - Betreuungsverein des Sozialdienstes kath. Frauen, Peterstr. 22-26, 26121 Oldenburg, Tel.: 25024
- ⇒ übrigens: Die Vordrucke finden Sie auch im Internet unter www.oldenburg.de oder www.skf-oldenburg.de



Danke für Ihre Aufmerksamkeit !